PRÜFUNGSORDNUNG

zum / zur

Pädakustiker / Pädakustikerin (Hörgeräteakustiker mit dem Spezialgebiet Kleinkinder)

vom 13. September 2010

Prüfungskommission AKUSTIKA & VHS Sihlbruggstrasse 3 6340 Baar

Tel. 041 750 90 00 Fax 041 750 90 03

Inhaltsverzeichnis:

1	ALLGEMEINES		3
	1. 1	Zweck der Prüfung	
	1. 2	Trägerschaft	3
2	ORGANISATION		3 3 3 3 3
	2. 1	Zusammensetzung der Prüfungskommission	3
	2. 2	Aufgaben der Fachkommission Pädakustik	3
3	AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN		4
	3. 1	Ausschreibung	4
	3. 2	Anmeldung	4
	3. 3	Zulassung	4
	3. 4	Kosten	4
4	DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG		5
	4. 1	Aufgebot	5 5 5
	4. 2	Rücktritt	5
	4. 3	Ausschluss	6
	4. 4	Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten	6
	4. 5	Abschluss und Notensitzung	
5	PRÜFUNGSTEILE UND ANFORDERUNGEN		6 7 7
	5. 1	Prüfungsteile	7
	5. 2	Prüfungsanforderungen	8
6	BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG		8 9
	6. 1	Beurteilung	9
	6. 2	Notenwerte	9
7	BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG		10
	7. 1	Bedingungen zum Bestehen der Prüfung	10
	7. 2	Prüfungszeugnis	10
	7. 3	Wiederholung	10
8	TITEL UND	VERFAHREN	10
	8. 1	Titel und Veröffentlichung	10
	8. 2	Beschwerderecht	10
9	DECKUNG	DER PRÜFUNGSKOSTEN	11
	9. 1	9.1 Ansätze, Abrechnung	11
10	SCHLUSSE	BESTIMMUNGEN	11
	10. 1	Inkrafttreten	11
11	ERLASS		11

1 ALLGEMEINES

Der Titel der Berufsspezialisierung wird in männlicher und weiblicher Form angegeben. Die Vorschriften dieses Reglements beschränken sich aus sprachlichen Gründen auf eine der beiden Formen.

1. 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob ein Kandidat die beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, hörbehinderte Kleinkinder sowie Kinder mit Mehrfachbehinderungen fachgerecht zu beraten und vor allem ihre apparative Versorgung einwandfrei durchführen zu können.

1. 2 Trägerschaft

- 1.21 Die Prüfungskommission Akustika & HZV übernehmen als Trägerorganisationen die Durchführung der Prüfung zum Pädakustiker.
- 1.22 Die genannte Trägerorganisation ist für die ganze Schweiz zuständig.
- 1.23 Die Durchführung der Prüfung erfolgt nach den Regeln der AHAKI.

2 ORGANISATION

2. 1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Für die Durchführung der Prüfung ist die Prüfungskommission zuständig, welche auch die Prüfungen zum Hörgeräteakustiker mit eidgenössischem Fachausweis durchführt.
- 2.12 Diese ernennt eine Fachkommission Pädakustik, welche die Prüfung durchführt. Die Fachkommission Pädakustik setzt sich zusammen aus mindestens einem Mediziner mit Spezialgebiet Pädaudiologie, einem Pädakustiker und einer audiopädagogischen Fachperson.

2. 2 Aufgaben der Fachkommission Pädakustik

- 2.21 Die Fachkommission Pädakustik
- setzt die Prüfungsgebühren fest
- setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest
- bestimmt das Prüfungsprogramm
- veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch
- wählt die Experten und setzt sie ein
- entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss
- entscheidet über die Abgabe des Diploms
- behandelt Anträge und Beschwerden
- Entscheidet über die Anerkennung von Leistungen anderer Abschlüsse
- prüft laufend das Reglement in Bezug auf seine Praxisnähe und seine Anpassung an die Erfordernisse der Praxis
- 2.22 Die Fachkommission Pädakustik überträgt einzelne Aufgaben dem Sekretariat der Prüfungskommission. Sie erstattet regelmässig der Prüfungskommission über die durchgeführten Prüfungen Bericht.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3. 1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 8 Monate vor Beginn in den Verbandsorganen der Branche ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
- die Prüfungsdaten
- die Prüfungsgebühr
- die Anmeldestelle
- die Anmeldefrist.

3. 2 Anmeldung

- 3.21 Die Anmeldung ist jeweils unter Benützung des beim Sekretariat der Prüfungskommission erhältlichen Formulars innert der bekanntgegebenen Anmeldefrist eingeschrieben an das Sekretariat der Prüfungskommission zu richten. Die im Anmeldeformular verlangten Auskünfte sind wahrheitsgetreu und vollständig zu erteilen.
- 3.22 Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:
- Nachweis über einen besuchten Ausbildungslehrgang für Pädakustik.
- Fachausweis Hörgeräteakustiker (eidg. Fachausweis oder gleichgestellter ausländischer Ausweis).
- Arbeitsbestätigung über ein mind. zwei jährige Tätigkeit als Hörgeräteakustiker.
- Bestätigung der pädakustischen Stelle, mit welcher die Fallstudien erarbeitet werden.

Mit der Anmeldung anerkennt der Bewerber das Prüfungsreglement. Er gibt die Prüfungssprache an.

3. 3 Zulassung

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer
- a) über den Fachausweis zum Hörgeräteakustiker verfügt oder einen gleichwertigen Abschluss verfügt und danach mindestens 2 Jahre Berufserfahrung nachweisen kann b) den Besuch eines Ausbildungslehrganges (Theorie und Praxiselemente) zum Pädakustiker nachweisen kann, oder ein mindestens 2-monatiges Praktikum an einer pädakustischen Stelle absolviert hat. Sowohl der Ausbildungslehrgang wie auch das Praktikum müssen spätestens drei Monate vor der Prüfung abgeschlossen sein.
- 3.32 Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.
- 3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet die Fachkommission Pädakustik.
- 3.34 Die Prüfungskommission entscheidet aufgrund der fristgerecht eingereichten Anmeldeunterlagen über die Zulassung oder Abweisung des Kandidaten zur Prüfung.
- 3.35 Der Entscheid wird dem Kandidaten schriftlich zur Kenntnis gebracht, bei Abweisung mit eingeschriebenem Brief, unter Bekanntgabe der Gründe.

3.4 Kosten

3.41 Jeder Kandidat hat mit der Anmeldung die Prüfungsgebühr zu entrichten. Deren Höhe wird von der Fachkommission Pädakustik, in Absprache mit der Trägerorganisation festgesetzt. Sie muss in der Ausschreibung veröffentlicht werden. Kandidaten, die aufgrund von Art. 3.32 des Reglements nicht zugelassen werden, erhalten die Prüfungsge-

bühr unter Abzug der entstandenen Kosten zurück. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.

- 3.42 Kandidaten, die nach Ziffer 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet. Der Kandidat hat den Grund seines Rücktrittes dem Sekretariat schriftlich mitzuteilen und zu belegen.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, ohne Entschuldigung nicht dazu antritt, sie ohne triftige Gründe vorzeitig verlässt oder von ihr gemäss Ziffer 4.3 ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Fachkommission Pädakustik unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten des Kandidaten.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4. 1 Aufgebot

- 4.11 Die Fachkommission Pädakustik entscheidet anhand der Anmeldungen über die Durchführung der Prüfung. Hierbei wird eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Prüflingen vorausgesetzt.
- 4.12 Der Kandidat kann sich in einer der beiden Amtssprachen Deutsch, Französisch prüfen lassen.
- 4.13 Der Kandidat wird mindestens 8 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden: die Lokalitäten, die Stundeneinteilung, die Experten für die praktischen/mündlichen Prüfungen sowie zulässige und mitzubringende Hilfsmittel.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Experten müssen spätestens 6 Wochen vor Prüfungsbeginn dem Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich vorgebracht und begründet werden. Die PK trifft die notwendigen Anordnungen ist aber nicht verpflichtet einem Ausstandsbegehren Folge zu leisten.

4. 2 Rücktritt

- 4.21 Der Kandidat kann seine Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

Unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst:

Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;

Todesfall im engeren Umfeld.

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.24 Das Zurücktreten nach begonnener Prüfung (entschuldbare Gründe gemäss Ziffer 4.22 vorbehalten) oder das nicht antreten zur Prüfung werden als nicht bestehen der Prüfung gewertet. Die gleichen Folgen treffen den Kandidaten, der wegen Verwendung unerlaubter Mittel oder des Versuches dazu von der Prüfung ausgeschlossen worden ist.

4. 3 Ausschluss

- 4.31 Den Gebrauch von nicht ausdrücklich erlaubten Hilfsmitteln hat den Ausschluss von der Prüfung zur Folge. Das gleiche gilt bei grober Verletzung der Prüfungsdisziplin und bei Missbrauch des Vertrauens der Prüfungskommission / Experten in die Ehrlichkeit und Selbständigkeit des Kandidaten.
- 4.32 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4. 4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Ein Prüfungsteam bestehend aus Mediziner, Pädakustiker und einer audiopädagogischen Fachperson beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Nahe Verwandte, gegenwärtige Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Prüfung als Experten in den Ausstand.

4. 5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Nach Abschluss der Prüfung treten die Prüfungskommission und je ein Vertreter der Experten der Prüfungsfächer zu einer Sitzung zusammen, an welcher die Noten bereinigt werden. Die teilnehmenden Experten haben in dieser Sitzung beratende Stimme.
- 4.52 Im Anschluss daran tritt die Prüfungskommission zu einer Sitzung zusammen und beschliesst über das Bestehen der Prüfung.
- 4.53 Nahe Verwandte, gegenwärtige Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Verleihung des Fachausweises in den Ausstand.

5 PRÜFUNGSTEILE UND ANFORDERUNGEN

5. 1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil

Art der Prüfung Zeit (mündl./schriftl./ prakt.)

Teil 1: Fachtheorie

schriftlich

2h

- a Entwicklung des Kindes Entwicklung des Gehörs
- Kindliche Hörstörungen
 Sprachentwicklung und Wahrnehmungsstörungen
- c Erkennen von Hörschäden
- d Hörmessungen bei Kindern und Screening Audiometrie
- e Hörgeräteanpassung bei Kindern
- f Spezialversorgungen bei Kindern
- g Psychologische und soziale Aspekte
- h Rechtliches Umfeld des Kindes
- i Audiopädagogik
- i Otoplastik
- k Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Teil 2: mündliche Prüfung, Vorstellung Diplomarbeit

Der Kandidat hat im Vorfeld zur Prüfung eine Diplomarbeit über zwei Kinderhörgeräteanpassungen, welche er begleitet hat (1 Kind unter 4 Jahren, 1 Kind unter 8 Jahren), zu erstellen. Diese Dokumentation soll alle Informationen enthalten, damit die Anpassung im Detail nachvollzogen werden kann. Insbesondere sollen die Überlegungen/Motive der beteiligten Personen (Eltern und Fachpersonen) dargestellt werden. Die Dokumentation sollte einen Bericht von ca. 3 Seiten Umfang und ergänzende Unterlagen und Formulare enthalten.

Anlässlich der Prüfung präsentiert der Kandidat die Fälle und beantwortet die Fragen der Experten zu seiner Diplomarbeit.

praktisch/ 0,5h mündlich

Teil 3: mündliche Prüfung, Beurteilung Kinderanpassungen

Der Kandidat erhält 1 Stunde vor Prüfungsbeginn die Unterlagen von 2 Kindern zur Verfügung gestellt. Unter Berücksichtigung des Hörvermögens, Informationen bezüglich Alter, Sprachentwicklung, Anforderung an das Hören, bisherige Versorgung, Zusatzprobleme (z.B. Gehörgangsatresie) usw. sollten sie darstellen: wie sie Kinder versorgen würden (Bauart, Verstärkung, Otoplastik usw.) welche Informationen noch notwendig sind wie sie die Versorgung kontrollieren Zusätzlich erhalten die Kandidaten während der Prüfung von den Experten Problemstellungen, die während der Anpassung z.B. im Finetuning

praktisch/ mündlich 0.5h

Total 3,0h

- 5.12 Die Prüfung nach dem Auswahlverfahren (MC) kann der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung gleichgestellt werden.
- 5.13 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die Fachkommission Pädakustik fest.

5. 2 Prüfungsanforderungen

auftreten könnten.

- 5.21 Die Experten haben sich bei der Aufgabenstellung nach den jeweiligen Anforderungen der Praxis zu richten. Der Prüfungsstoff richtet sich nach dem Reglement der AHAKI.
- 5.22 Die Fachkommission Pädakustik entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6. 1 Beurteilung

- 6.11 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.2 bewertet.
- 6.12 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.2 erteilt.
- 6.13 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6. 2 Notenwerte

- 6.21 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
- 6.22 Notenskala:

Note Bewertung der Leistung

- 6 Qualitativ und quantitativ sehr gut
- 5 Gut, zweckentsprechend
- 4 Den Mindestanforderungen entsprechend
- 3 Schwach, unvollständig
- 2 Sehr schwach
- 1 Unbrauchbar oder nicht ausgeführt
- 6.23 Die Noten der einzelnen Teile sind für jeden Kandidaten in ein Prüfungsformular einzutragen, welches von den Experten zu unterzeichnen ist.

7 BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG

7. 1 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

- 7.11 Die Prüfung ist <u>bestanden</u>, wenn die Noten aller Prüfungsteile mindestens die Note 4.0 betragen.
- 7.12 Die Prüfung gilt als <u>nicht bestanden</u>, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- a) die Noten gemäss 7.11 nicht erreicht,
- b) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- c) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- d) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- e) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

7. 2 Prüfungszeugnis

- 7.21 Die Prüfungskommission stellt jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest die Gesamtnote sowie die Teilnoten entnommen werden.
- 7.22 Dieser ist vom Präsidenten der Prüfungskommission und einem Mitglied der Fachkommission zu unterzeichnen.

7. 3 Wiederholung

- 7.31 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr zur nächsten ordentlichen Prüfung zugelassen. Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.
- 7.32 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.
- 7.33 Einsicht der Prüfungsarbeiten: Der Kandidat hat keinen Anspruch auf Aushändigung der Prüfungsarbeiten. Er kann jedoch auf dem Sekretariat Einsicht in seine Arbeiten nehmen.
- 7.34 Es müssen alle Prüfungsteile wiederholt werden, in welchen die Note 4 nicht erreicht wurde.

8 TITEL UND VERFAHREN

8. 1 Titel und Veröffentlichung

8.11 Wer die Prüfung bestanden hat, darf den Titel Pädakustiker(AHAKI) führen.

8. 2 Beschwerderecht

- 8.21 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Titels kann bei der Prüfungskommission innert 30 Tagen Einspruch erhoben werden.
- 8.22 Im Falle der Abweisung einer Beschwerde werden die Kosten des Verfahrens (Spruch- und Schreibgebühren) dem Beschwerdeführer auferlegt.
- 8.23 Bei Unklarheiten in der Auslegung dieses Reglements ist die deutsche Version verbindlich.

9 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

9. 1 9.1 Ansätze, Abrechnung

- 9.11 Die Mitglieder der Fachkommission Pädakustik legen die Ansätze anhand eines genehmigten Budgets durch die Trägerorganisationen fest. nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission, der Fachkommission sowie andere an den Prüfungen mitwirkende Personen entschädigt werden.
- 9.12 Die Prüfungskosten werden, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühren und andere Zuwendungen gedeckt sind, von der Trägerorganisation getragen.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10. 1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 15. Juli 2009 in Kraft. Die Trägerorganisationen sind mit dem Vollzug beauftragt.

M. Jun

11 ERLASS

Prüfungskommission AKUSTIKA & HZV

Unterägeri, 13. September 2010

Der Präsident:: Marc Diener

Fachkommission Pädakustik

Basel, 13. September 2010

Ein Mitglied: Christoph Schwob

Seite 11 von 11